

Keine Haftung von Ratingagenturen

Ratingagenturen sind spätestens seit der Finanzkrise im Fokus von Öffentlichkeit und Berichterstattung. Sie bewerten Staaten, Unternehmen und Finanzprodukte. Entscheidungen der Ratingagenturen haben eine enorme Wirkung. Sie können Unternehmen oder sogar Staaten ins Wanken bringen oder vor dem Ruin retten.

Die Agenturen sind in den Augen vieler für eine Menge verantwortlich und werden für noch mehr verantwortlich gemacht. Ist die Bewertung falsch oder trifft die Prognose nicht zu, so reibt sich die Öffentlichkeit verwundert die Augen, sind es doch im Regelfall die Unternehmen selbst, die ihre Bewertung beauftragen und bezahlen.

Fakt ist aber auch, dass Ratingagenturen nur eine Risikoeinschätzung vornehmen können. Der mündige Anleger ist im besten Sinne verpflichtet, eigene Einschätzungen und darauf aufbauend eine eigene Anlageentscheidung zu treffen.

Dieses Spannungsfeld ist in jüngster Zeit Schauplatz mehrerer Gerichtsentscheidungen geworden. Es lohnt sich, eine Entscheidung etwas genauer in den Blick zu nehmen.

Das Urteil

Mit einer Klage hatten mehrere Anleger Schadensersatz von einer Ratingagentur wegen eines angeblich falschen Ratings gefordert. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat nun mit Urteil vom 8.2.2018 die Berufung der Kläger abgelehnt (Az: I-6 U 50/17). Damit bestätigte das Gericht die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf, welches ebenfalls eine Haftung von Ratingagenturen gegenüber Anlegern ablehnte, da die Rating-agentur nur das emittierende Unternehmen und nicht ein Finanzprodukt als solches bewertet hat.

Sachverhalt

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die Klägerin Anleihen der M. AG gekauft. Der Emittent war zuvor durch die beklagte Ratingagentur mit der Note BBB bewertet worden. Eine solche Bewertung bedeutet ein geringes bis mittleres Insolvenzrisiko. Dennoch sah sich die M. AG neun Monate nach der Bewertung gezwungen, Insolvenz anzumelden. Den durch die Insolvenz verursachten Wertverlust wollte die Klägerin im Wege des Schadensersatzes geltend machen.

Keine Ansprüche der Anleger

Als mögliche Anspruchsgrundlage setzt sich das Gericht zunächst mit Artikel 35a der europäischen Verordnung über Ratingagenturen (Ratingverordnung) auseinander. Dabei sieht das Gericht

insbesondere Artikel 35a Absatz 1 Satz 2 Ratingverordnung als nicht erfüllt an. Nach dieser Vorschrift muss sich einerseits der Anleger bei seiner Investitionsentscheidung auf das Rating eines Finanzinstruments verlassen und andererseits ist ein relevantes und qualifiziertes Fehlverhalten der Ratingagentur erforderlich.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wurde jedoch das Unternehmen als Emittent des Finanzinstruments und nicht das Finanzinstrument selbst bewertet. An diesem Tatbestandsmerkmal dürften die meisten klagewilligen Anleger scheitern, wenn nur der Emittent, nicht jedoch das Finanzinstrument selbst bewertet wird.

Einen Anspruch aus nationalem Recht sieht das Gericht ebenfalls als nicht gegeben an.

„Eine Haftung von Ratingagenturen gegenüber Anlegern für fehlerhafte Unternehmensrankings gibt die Rechtslage kaum her.“

Einschätzung und Ausblick

Die Marschrichtung für deutsche Gerichte scheint damit vorgegeben. Eine Haftung von Ratingagenturen gegenüber Anlegern für fehlerhafte Unternehmensrankings gibt die Rechtslage kaum her. Ungeklärt bleibt hingegen die Frage, wie es sich mit fehlerhaften Bewertungen von Finanzmarktprodukten verhält. Gerade die sonstigen strengen Anforderungen der Ratingverordnung für einen Anspruch lassen jedoch keine Klagewellen der Anleger gegen die Ratingagenturen vermuten.

Maximilian Degenhart

Dr. iur. Rechtsanwalt

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Dr. Maximilian Degenhart ist Associate bei BEITEN BURKHARDT in München und Mitglied der Praxisgruppe Bank-/Finanzrecht & Kapitalmarktrecht. Sein Tätigkeitsbereich umfasst neben dem Bank- und Kapitalmarktrecht auch das Gesellschaftsrecht. Er berät u. a. zu Corporate-Governance-Themen, bei der Durchführung von Hauptversammlungen sowie in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten.